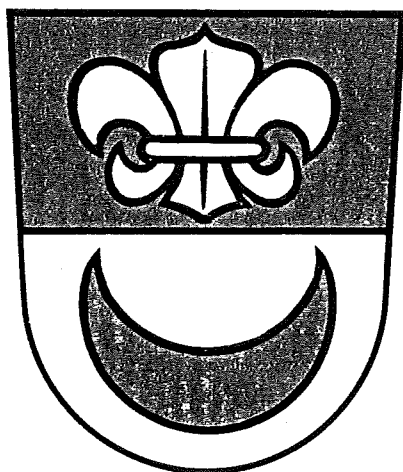


# ARNI

*Emmental*



WALDREGLEMENT

## W A L D R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Arni

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1.7.1973 (FoG) beschliesst:

### I. Organisation und Forstverwaltung

Gegenstand Art. 1 Das Waldreglement regelt die Organisation und den Betrieb der Forstverwaltung.

Organe Art. 2 Die Aufgaben der Forstverwaltung werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) den Gemeinderat
- c) die Forstkommission

Einwohner-  
gemeindever-  
sammlung Art. 3 Die Kompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung sind in Art. 2 OVR geregelt. Die Einwohnergemeindeversammlung ist zudem zuständig für

- a) die Annahme und Abänderung des Waldreglementes nach vorheriger Rücksprache mit den nutzniessenden Bürger
- b) den Entscheid über den Beitritt zu einem Forstrevier gemäss Art. 47 FoG
- c) den Entscheid über den Beitritt zu einer technischen Forstverwaltung nach Art. 42 FoG oder über die vertragliche Bewirtschaftung gemäss Art. 21 FoG
- d) die Wahl der Forstkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, bestehend aus 3 Mitgliedern, wovon eines nutzungsberechtigt ist, und die andern zwei aus dem Nutzungs- und Schulkreis Lütwil zu wählen sind.

Gemeinderat Art. 4 Die Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 36 OVR geregelt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Revierkommission nach Art. 49 und 50 FoG.

Der Gemeinderat ist zudem zuständig für

- a) die Festsetzung der Löhne und Sozialzulagen für das Forstpersonal
- b) die Wahl des Bannwartens, auf Vorschlag der Forstkommission

- c) die Erledigung von Anständen zwischen der Forstkommission und Nutzungsberechtigten, unter Vorbehalt der Gemeindebeschwerde
- d) die Beschlussfassung über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Kostensumme im Rahmen von Art. 36 OVR
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- f) die Beschlussfassung über die Vergebung der Holzrüstung im Akkord oder in Regie, nach Vorschlag der Forstkommission

Forst-  
kommission

Art. 5 Der Forstkommission sind übertragen:

- a) die Vorbereitung aller dem Gemeinderat vorzulegenden Geschäfte
- b) die Genehmigung der vom Forstdienst aufgestellten Vorschläge und Nachweise über Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten
- c) die Beschlussfassung über die Ausführung der vom Forstdienst vorgeschlagenen Waldarbeiten
- d) die Genehmigung der Holzhauereiverträge
- e) die Beschlussfassung über die Verwertung der jährlichen Holznutzungen und das Verkaufsverfahren
- f) die Festsetzung der Losholzabgaben nach Mengen und Sortimenten
- g) die Genehmigung von Holzverkaufsverträgen
- h) die Vertretung der Einwohnergemeinde in der Revierkommission

## II. Grundsätze der Forstverwaltung

Wirtschafts-  
plan

Art. 6 Dem Forstbetrieb der Einwohnergemeinde dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.

Holzanzeich-  
nung

Art. 7 Für die Holzanzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich (Art. 27 Abs. 1 FoG).

Holzrüstung

Art. 8 Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.

### III. Forstschutz und Forstpolizei

Schutz und Erhaltung des Waldes	<p><u>Art. 9</u> Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten insbesondere folgende Bestimmungen des FOG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wiederbestockung von Blössen (Art. 6)</li><li>- waldschädigende Nebennutzungen, Dienstbarkeiten, Rechte (Art. 8)</li><li>- andere schädigende Benutzung von Wald (Art. 9)</li><li>- Krankheiten und Schädlinge, Holzabfuhrtermin (Art. 10)</li><li>- Feuern im Walde (Art. 12)</li><li>- Immissionen, Ausbeutungen und Ablagerungen (Art. 13)</li><li>- Bauten im Walde (Art. 14)</li><li>- Bauten in Waldnähe (Art. 15)</li></ul>
Abfuhrtermine	<p><u>Art. 10</u> Die Forstkommission setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Abfuhrtermine für das gerüstete Holz fest.</p>
Abfuhrverbot	<p><u>Art. 11</u> Bei aufgeweichtem Boden soll die Holzabfuhr im Wald und auf Wegen unterbleiben. Wer dahingehende Bekanntmachungen oder Warnungen des Forstpersonals nicht beachtet, wird mit einer Busse gemäss Art. 25 bestraft. Zudem hat der Verursacher von Schäden die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.</p>
Nebennutzungen	<p><u>Art. 12</u> Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Forstkommission.</p>
Leseholz	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup>Das Sammeln von Leseholz ist grundsätzlich an allen Werktagen gestattet.</p> <p><sup>2</sup>In Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, wird mit einer Busse gemäss Art. 25 bestraft. Die Forstkommission kann zudem Schadenersatzforderungen geltend machen und dem Fehlbaren das Holz sammeln auf bestimmte Zeit verbieten.</p>
Holzdiebstähle	<p><u>Art. 14</u> Holzdiebstähle werden vom Forstpersonal unverzüglich zur Anzeige gebracht. Der Gemeinderat leitet die Anzeige an den Strafrichter weiter.</p>
<h3>IV. <u>Nutzungsumfang, Gemeinwerk</u></h3>	
Losholz	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup>Die Forstkommission setzt die jährliche Losholzabgabe nach Menge und Sortimenten fest.</p>

<sup>2</sup>Der Losholzbezug soll den Eigenbedarf nicht übersteigen. Jeder Weiterverkauf von Losholz ist verboten.

<sup>3</sup>Laut Kantonnementsvertrag vom 19. August 1868 haben die Nutzungsberechtigten Bürger von Hämlismatt, Arnisäge, Hohniessen und Schiffmatt, welche einen eigenen Haushalt führen, nach altem Herkommen Anspruch auf unentgeltliche Zuteilung von Brennholz. Die Zuteilung erfolgt nach Ermessen der Forstkommission bis max. 5 Ster, inbegriffen Schwendt- und Asthaufen. Den Berechtigten kann ein Beitrag an den Fuhrlohn verabfolgt werden.

<sup>4</sup>Neue Bewerber für die Nutzungsberechtigung haben dem Kommissionspräsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Eingabefrist 1. August.

<sup>5</sup>Bei grossem Anfall von Zwangsnutzungen können die Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Brennholz für mehr als ein Jahr vorempfangsweise zu beziehen.

<sup>6</sup>Da wo der Anfall an Brennholz aus den ordentlichen Jahresschlägen zur Abgabe als Losholz nicht ausreicht, darf Brennholz von aussen zugekauft und an die Nutzungsberechtigten abgegeben werden.

## V. Buchführung und Kassawesen

Forst-  
rechnung

Art. 16 Die Forstrechnung gibt Auskunft über Aufwand, Ertrag und Vermögensveränderungen des Forstbetriebes (Art. 25 FoG) sowie über Stand und Veränderungen der Forstreservefonds (Art. 26 FoG).

Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden.

Geld-  
erträge

Art. 17 Die Forsterträge werden verwendet:

- zur Bestreitung aller Kosten des Forstbetriebes nach Art. 25 FoG, dafür erhält der Forstkassier, von der Gemeindekasse einen jährlichen Vorschuss.
- zur Aeufnung des Forstreservefonds gemäss Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds
- der verbleibende Rest ist der allgemeinen Verwaltung zuüberwiesen, ein allfälliger Aufwandüberschuss ist über die allgemeine Verwaltung auszugleichen.

Forst-  
statistik

Art. 18 Der Forstkassier und der Revierförster reichen jährlich die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons ein (Art. 29 FoG).

## VI. Forstreservefonds

Betriebs-  
fonds und  
Uebernut-  
zungsfonds      Art. 19 Aus den Erträgen des Forstbetriebes sind ein Betriebs- und ein Uebernutzungsfonds zu bilden. Die Aeufnung und Verwendung der Fonds sind in der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds geregelt (Art. 26 FoG).

Betriebs-  
reservefonds      Art. 20 Die zu erreichende Mindesthöhe des Betriebsreservefonds ist im gültigen Wirtschaftsplan festgehalten.

## VII. Schlussbestimmungen

Bussen      Art. 21 Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Disziplinarvorschriften zur Anwendung kommen.

Zuständig für die Verhängung von Bussen ist der Gemeinderat. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 1. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkraft-  
setzung      Art. 22 Das vorstehende Waldreglement tritt nach Genehmigung durch die Forstdirektion in Kraft. Dasjenige vom 31. Oktober 1960 wird damit aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Arni vom 25. September 1990.

Der Präsident:

*A. B. R. J.*

Der Sekretär:

*M. F. J.*